

Teilnahmebedingungen 2021 für die Messe Insights-X



Vorbemerkung

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen, die Wichtigen Informationen und Technischen Richtlinien, sowie die Hausordnung der NürnbergMesse sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der Insights-X 2021 und damit Bestandteil des Angebots des Ausstellers (gemäß Ziffer 8 der Teilnahmebedingungen) auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages mit der Spielwarenmesse eG. Ein etwaiges für die 6. Insights-X von der Spielwarenmesse eG erstelltes Hygienekonzept wird gleichfalls Bestandteil des Beteiligungsvertrages nach Maßgabe von Ziffer 41.

1. Messetitel

7. Insights-X

2. Veranstaltungsort

Messezentrum Nürnberg, 90471 Nürnberg, Deutschland

3. Dauer

Donnerstag, 7. Oktober – Samstag, 9. Oktober 2021

Messebetrieb: Täglich von 9:00 – 18:00 Uhr, am letzten Messetag bis 17:00 Uhr.

Einlasszeiten Aussteller: Täglich ab 7:00 Uhr. Die Stände müssen bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden. Aufenthalt in den Hallen und im Freigelände aus Sicherheitsgründen bis längstens 19:00 Uhr.

Einlasszeiten Besucher: Täglich von 9:00 – 17:00 Uhr, am letzten Messetag bis 16:00 Uhr.

4. Veranstalter

Spielwarenmesse eG
Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, Deutschland
Tel. +49 911 99813-0, Fax +49 911 99813-898
www.insights-x.com, info@insights-x.com

Amtsgericht Nürnberg GnR.43
StNr.: 241 106 70105

Nachfolgend „Messeveranstalter“ genannt.

5. Produktangebot

Die als Exponate zugelassenen Artikel („Produkte“) sind in folgende Produktgruppen eingeteilt:

1. Schreibgeräte und Zubehör
2. Papier und Registratur
3. Künstlerisch und Kreativ
4. Schreibtisch und Büro
5. Taschen und Accessoires
6. Papeterie und Schenken

Der Messeveranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen zugelassener Produkte, Umbenennungen oder Zulassung von neuen oder anderen Produktgruppen oder von Branchensegmenten vorzunehmen.

6. Beteiligungspreis

6.1 Der Beteiligungspreis ohne Standbau und Ausstattung beträgt pro Quadratmeter Grundfläche (mind. 9 m²) bei einer

6.1.1 **Anmeldung bis zum 28.2.2021** (Frühbucher):

Reihenstände	(1 Seite offen)	145,00 €
Eckstände	(2 Seiten offen)	170,00 €
Kopfstände	(3 Seiten offen)	184,00 €
Blockstände	(4 Seiten offen)	189,00 €

6.1.2 **Anmeldung ab dem 1.3.2021:**

Reihenstände	(1 Seite offen)	161,00 €
Eckstände	(2 Seiten offen)	189,00 €
Kopfstände	(3 Seiten offen)	204,00 €
Blockstände	(4 Seiten offen)	209,00 €

6.2 Der Beteiligungspreis mit Standbau und Ausstattung beträgt pro Quadratmeter Grundfläche (9 – 36 m²) bei einer

6.2.1 **Anmeldung bis zum 28.2.2021** (Frühbucher):

Reihenstände	(1 Seite offen)	255,00 €
Eckstände	(2 Seiten offen)	280,00 €
Kopfstände	(3 Seiten offen)	294,00 €
Blockstände	(4 Seiten offen)	299,00 €

6.2.2 **Anmeldung ab dem 1.3.2021:**

Reihenstände	(1 Seite offen)	271,00 €
Eckstände	(2 Seiten offen)	299,00 €
Kopfstände	(3 Seiten offen)	314,00 €
Blockstände	(4 Seiten offen)	319,00 €

6.2.3 Bedingungen und Umfang des **Standbaupakets**

Eine Beteiligung inklusive Standbaupaket kann bei Standgrößen von 9 – 36 m² gebucht werden.

Umfang:

- Standbausystem Maxima mit weißen Standwänden, Systemmaterial Alu-natur, Wandhöhe 2,50 m (Oberkante Blende 3,50 m)
- Beleuchtung, je 3 m² 1 Strahler 100 W
- Firmenlogo auf der Standblendenkonstruktion
- Teppichboden anthrazit
- 1 Besprechungstisch, Tischplatte weiß
- 4 Polsterstühle schwarz/anthrazit
- 1 Papierkorb
- Stromanschluss bis 3 kW (230 V/16 A), einschl. 3-fach Steckdose, FI-Schutzschalter
- Pauschaler Stromverbrauch aus regenerativen Energiequellen
- Tägliche Standreinigung
- Zusätzlich bei Ständen von 15 – 36 m²: 1 Kabine 1 x 1 m mit abschließbarer Tür und Garderobenleiste
-

6.3 Weiterführende Anmerkungen

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Der Beteiligungspreis ist eine Paketleistung und beinhaltet sowohl die Überlassung der Standfläche als auch die umfangreichen sonstigen Leistungen des Messeveranstalters, soweit nicht sonstige Leistungen gemäß diesen Teilnahmebedingungen oder weiteren Angeboten des Messeveranstalters (z. B. im Online Service Center) gegen besondere Entgelte erbracht werden.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und am gesetzlich festgesetzten Ort zu entrichten ist.

Für den Fall, dass sich die Umsatzsteuer im Zeitraum zwischen Rechnungsstellung bis zur nächsten Messe ändert, erfolgt eine Nachberechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Messeveranstalter auf Verlangen nachzuweisen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Der Messeveranstalter ist verpflichtet, den AUMA-Beitrag in Höhe von 0,60 € netto je m² Standfläche (Halle und Freigelände) von seinen Ausstellern zu erheben. Dieser Betrag wird von dem Messeveranstalter berechnet und direkt an den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) abgeführt. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

Nähere Info im Internet unter: www.auma.de

Die **Entsorgungspauschale Abfall** beträgt 2,80 € netto je m² Standfläche (gem. Ziffer 32 nachstehend, Ziffer 6.1 der Technischen Richtlinien).

Alle Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger im Land des Ausstellers erhobener Steuern und Abgaben. Der Messeveranstalter ist berechtigt, solche Steuern und Abgaben auch dann weiterzuberechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden.

Der Messeveranstalter behält sich für von ihm bestimmte Ausstellungsflächen und Standbaupakete abweichende/ergänzende Beteiligungspreise und Teilnahmebedingungen vor.

7. Marketingpaket

Das Marketingpaket ist obligatorisch für alle Aussteller und ihre Mitaussteller und wird zusätzlich zum Beteiligungspreis vom Messeveranstalter in Rechnung gestellt. Der Preis für das Marketingpaket beträgt für jeden Aussteller und Mitaussteller 525 €.

Das Marketingpaket beinhaltet folgende Leistungen:

- **Eintragungen in die offiziellen Print- und Onlinemedien der Insights-X (7.1)**
- **Einträge im Messekalender (7.2)**
- **Kundeneinladungen (7.3)**
- **Marketingmaterialien (7.4)**

Die Bestellunterlagen sowie die genauen Eintragskonditionen für die im Marketingpaket enthaltenen Leistungen stellen die Spielwarenmesse eG oder von ihr beauftragte ServicePartner rechtzeitig im Online Service Center zur Verfügung.

7.1 Eintragungen in die offiziellen Medien der Insights-X

Um im Interesse aller Aussteller und Fachbesucher die Vollständigkeit des offiziellen Messekataloges zu gewährleisten, hat jeder Aussteller und Mitaussteller eine Eintragung in den offiziellen Print- und Onlinemedien, bei dem vom Messeveranstalter beauftragten Verlag, NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH, herbeizuführen. Andere außer dem genannten Unternehmen haben keine Berechtigung des Messeveranstalters zur Erstellung offizieller Print- und Onlinemedien. Der Messeveranstalter überträgt die ihm durch die Online-Anmeldung erfassten Adressdaten via Datentransfer an den Verlag. Die Bestellunterlagen sowie die genauen Eintragskonditionen stellt der Verlag rechtzeitig im Online Service Center der Messe Insights-X zur Verfügung.

Der in den Print- und Onlinemedien der Insights-X veröffentlichte Pflichteintrag umfasst die Nennung des Ausstellers/Mitausstellers im alphabetischen Verzeich-

nis **inkl. beliebig vieler Einträge** im Produktverzeichnis („Flatrate“ nach Maßgabe der Eintragungskonditionen im Online Service Center) sowie die automatische Übernahme dieser Pflichtdaten in die Print- und Onlinemedien der Insights-X.

Diese Produktverzeichnisnennung des Pflichteintrages ist für jeden Aussteller/Mitaussteller bindend und dient der eindeutigen Zuordnung des Ausstellers/Mitausstellers zu seinen ausgestellten Produkten.

Der Pflichteintrag muss der in der Anmeldung angegebenen Firmierung entsprechen und an der betreffenden Stelle der alphabetischen Einordnung im Katalog zu finden sein. Die Nennung des Ausstellers/Mitausstellers im Produktverzeichnis muss der offiziellen Nomenklatur der Messe entsprechen. Firmierung und Produkteinträge können auch über die Ausstellerdatenbank der Onlinemedien der Insights-X vor, während und nach der Messe über eine entsprechende Suchfunktion elektronisch abgerufen werden. Die Firmenwebsite sowie E-Mail-Adressen können in den Onlinemedien der Insights-X verlinkt werden. Die Einordnung in das Ausstellerverzeichnis nach einem bestimmten Markennamen oder einer anderen von der Firmierung abweichenden Bezeichnung, kann nur zusätzlich – z. B. mit Querverweis auf den Pflichteintrag – erfolgen. Gegen zusätzliches Entgelt, das vom Verlag in Rechnung gestellt wird, können weitere Einträge in den Print- und Onlinemedien der Insights-X geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind im Online Service Center ersichtlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm vom Verlag übersandten Korrekturabzüge bzw. -dateien auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abweichungen von den mit der Online-Anmeldung eingereichten Angaben, z. B. zwischenzeitlich erfolgte Änderungen in den Adressdaten, sind sowohl dem Verlag als auch dem Messeveranstalter unverzüglich auf schriftlichem Weg mitzuteilen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Pflichtdaten sowie deren Übertragung in die offiziellen Print- und Onlinemedien übernimmt der Messeveranstalter keine Gewähr.

Der Aussteller (auch Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen) ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Print- und Onlinemedien der Messe auf sein Betreiben hin geschalteten Anzeige und Ausstellereinträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen den Messeveranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Anzeige oder Ausstellereinträge geltend machen, so stellt der Aussteller den Messeveranstalter umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten des Messeveranstalters frei. Liegen die Pflichtangaben einschließlich der zu nennenden Einträge im Produktverzeichnis bis zum vom Verlag kommunizierten Datum nicht oder nicht vollständig vor, so ist der Messeveranstalter berechtigt, zu Lasten des Ausstellers ohne

Verantwortung für die Richtigkeit nach den ihr vorliegenden Unterlagen die Angaben zu ergänzen und in die offiziellen Print- und Onlinemedien der Messe aufzunehmen.

Das Firmenlogo erscheint im Online-Hallenplan auf der Internetseite www.insights-x.com und in der mobilen App. Eine Verarbeitung ist nur in Grafikformaten möglich (keine Word-Dokumente, Präsentationen etc.). Weitere Details hierzu sind beim Verlag erhältlich.

Die Firmenwebseite sowie E-Mail-Adresse werden im Online-Katalog auf der Internetseite www.insights-x.com verlinkt.

Der Firmenname wird im Hallenplan des gedruckten VisitorGuides aufgeführt sowie in den Übersichtsplänen vor den Hallen (auf dem Messegelände).

7.2 Einträge im Messekalender

Der Aussteller kann seine auf der Messe stattfindenden Events aufmerksamkeitsstark auf der Webseite der Insights-X im Messekalender veröffentlichen. Der Messekalender wird nach Maßgabe der Eintragungskonditionen im Online Service Center erstellt.

7.3 Kundeneinladungen

Nach Zulassung und Zahlung des Beteiligungspreises erhält jeder Aussteller per E-Mail kostenlose Gutscheincodes für Eintrittskarten. Damit kann Fachbesuchern oder Geschäftspartnern freier Eintritt zur Messe ermöglicht werden. Weitere Einladungsgutscheincodes können im Online Service Center bestellt werden.

Wir berechnen Ihnen nach Ende der Messe nur solche weitere von ihnen bestellten Gutscheincodes und tatsächlich von Ihren Kunden eingelöste Tageskarten.

Eine Überlassung der Einladungsgutscheincodes/eingelösten Eintrittskarten gegen Entgelt ist nicht gestattet. Jeglicher Missbrauch führt zu deren Entwertung.

7.4 Marketingmaterialien

Jeder Aussteller erhält über die Website www.insights-x.com/aussteller/downloads sowie im Online Service Center Zugang zur kostenlosen Nutzung personalisierter Banner, QR-Codes und mehr zur Bewerbung seines Messeauftritts.

8. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über das Online Service Center (OSC) des Messeveranstalters auf www.insights-x.com/aussteller und ist für den anmeldenden Aussteller verbindlich. Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden aus dem Online Service Center gültig.

Das Online-Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen. Die Spielwarenmesse eG behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Anmeldungen nicht zu bearbeiten.

Vorbehalte und Bedingungen (z. B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie vom Messeveranstalter schriftlich bestätigt werden. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen, die ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und die Bestimmungen in den Bestellformularen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des Online Service Centers des Messeveranstalters als verbindlich an.

Alle genannten Vertragstexte liegen in den Geschäftsräumen des Messeveranstalters, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, zur Einsichtnahme aus. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Standes alle anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Bei der Online-Anmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung des Messeveranstalters, die keine Zulassung im Sinne von Ziff. 10 darstellt.

Die Anmeldung stellt das Angebot des Ausstellers dar. An dieses Angebot hält sich der Aussteller bis zum 31. Juli 2021 unwiderruflich gebunden. Das Angebot ist vom Messeveranstalter angenommen, wenn er bis zu diesem Termin den Aussteller gem. Ziff. 10 zugelassen und die Rechnung gem. Ziff. 17 an ihn übersandt hat.

Nach Ablauf der obigen Bindungsfrist erlischt das Angebot nicht automatisch, sondern wird ab dem 1. August 2021 als widerrufliches Angebot aufrechterhalten. Es verlängert sich solange, bis es vom Aussteller widerrufen wird. Der Widerruf ist gegenüber dem Messeveranstalter schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang des Widerrufs beim Messeveranstalter erlischt das Angebot, es sei denn, der Messeveranstalter hat zuvor im Nachplatzierungsverfahren die Annahme durch die Zulassung und Übersendung der Rechnung erklärt.

9. Anmeldegebühr, Stornierung

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 400 € netto fällig. Eine entsprechende Rechnung wird nach Eingang der Anmeldung elektronisch per E-Mail zugesandt. Die Rechnung ist zahlbar auf das in **Ziff. 17** der Teilnahmebedingungen genannte Konto der Spielwarenmesse eG. Bei Nichtzahlung der Anmeldegebühr sieht der Messeveranstalter von einer Bearbeitung

der Anmeldung ab; **der Aussteller bleibt gleichwohl zur Zahlung verpflichtet, auch bei Stornierung seiner Anmeldung.**

Wird nach Zahlung der Anmeldegebühr jedoch vor Zulassung mit Einverständnis des Messeveranstalters die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die gezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Der Aussteller hat vielmehr zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 % des voraussichtlichen Beteiligungspreises zu leisten. Der voraussichtliche Beteiligungspreis errechnet sich aufgrund der Angaben des Ausstellers zum gewünschten Stand in seiner Anmeldung. Die Bearbeitungsgebühr ist nach entsprechender Rechnungstellung durch den Messeveranstalter sofort fällig.

Die Anmeldegebühr wird im Übrigen bei Zulassung auf den Rechnungsbetrag des Beteiligungspreises angerechnet, bei Nichtzulassung zurückerstattet. Wird nach Zulassung und Rechnungsstellung der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt oder nach Zulassung die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die bezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

10. Zulassung

Der Beteiligungsvertrag kommt durch die elektronisch übermittelte Zulassung zustande, die auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller und Mitaussteller sowie der Produkte entscheidet der Messeveranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Als Aussteller können nur solche Unternehmen zugelassen werden, welche ihre ausgestellten Produkte an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer liefern. Unternehmen, die ihre Produkte nur direkt an den Endverbraucher liefern, können nicht zugelassen werden.

Die genaue Bezeichnung der vorgesehenen Produkte gilt als Vertragsgrundlage. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Die Ausstellung nicht genehmigter Exponate oder solcher, die gesetzliche Bestimmungen verletzen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, ist nicht gestattet. Sie können durch den Messeveranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Verboten ist insbesondere die Ausstellung von Exponaten, die als Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (z. B. Hakenkreuz, SS-Rune etc.) im Sinne der §§ 86, 86 a StGB bewertet werden können.

Hinweis: Ein Produkt, das auf dem Markt der Europäischen Union nicht in Verkehr gebracht werden darf, da es die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nur ausgestellt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass es

diese Voraussetzungen nicht erfüllt und für den Markt der Europäischen Union erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

Widersetzt sich der Aussteller der Entfernungsanordnung, so hat er für jeden Tag des Verbleibens dieses Ausstellungsgutes auf dem Stand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zu bezahlen.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Mit der Zulassung erhält der Aussteller als Erstaussteller für die weitere passwortgeschützte Nutzung des Online Service Centers entsprechende Zugangsdaten. Erstaussteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Messe teilgenommen haben.

11. Veranstaltungen außerhalb der Messe

Mietet ein Aussteller während der Dauer der Messe Ausstellungsräume in Nürnberg oder Umgebung an, in denen er Produkte aus dem Produktangebot der Messe Insights-X während deren Öffnungszeiten ausstellt oder feilbietet, ist die Messeleitung berechtigt, den mit dem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag und dessen Stand mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ferner ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises verwirkt, unbeschadet des Rechts des Messeveranstalters, Ersatz eines weitergehenden Schadens zu fordern.

12. Marken- und Produktpiraterie

Es ist verboten, auf der Messe Insights-X Produkte auszustellen oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden.

Wird dem Messeveranstalter von einem Aussteller eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung, etwa eine einstweilige Verfügung, vorgelegt, durch die einem anderen Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Produkte oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, ist der Messeveranstalter dazu berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und seinen Stand im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Aussteller wird von der Teilnahme an den folgenden Messen ausgeschlossen.

Der Messeveranstalter hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihm vom betroffenen Aussteller nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Standschließung und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen.

Soweit der Messeveranstalter Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der Messe Insights-X trifft und sich ein Aussteller, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Ausstellers durch von ihm auf der Messe Insights-X ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist der Messeveranstalter berechtigt, diesen Aussteller von der Teilnahme an den nachfolgenden Messen Insights-X auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Aussteller gegen den Messeveranstalter wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

13. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Messeveranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind und wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Rechnung, übermittelt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche seit Jahren innegehabt hatte. Die Messeleitung wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen.

Jeder Stand hat eine Größe von mindestens 9 m². Kleinere Standflächen werden nur in Ausnahmefällen vermietet.

Der Beteiligungsvertrag kommt zwischen dem Messeveranstalter und dem anmeldenden Aussteller mit der Übersendung der „Zulassung/Rechnung“ an ihn bzw. soweit vereinbart an den vom Aussteller benannten Rechnungsempfänger zustande. Einspruch kann der Aussteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich per Einschreiben erheben. Durch einen Einspruch wird die Wirksamkeit des geschlossenen Beteiligungsvertrages nicht berührt. Der Messeveranstalter wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, auch nachträglich – nach Zustandekommen des Beteiligungsvertrages – Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Zulassungsbestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher

Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen den Messeveranstalter sind ausgeschlossen.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen.

Der Aussteller muss mit Abweichungen bis zu 5 cm in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Standbegrenzungswände. Aus diesen Abweichungen können gegen den Messeveranstalter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre und Feuerlöschkästen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Die Aussteller bzw. deren Standgestalter müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten unterrichten und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisszeichnungen der Standflächen mit dem engeren Umfeld mit Maßangaben vom Messeveranstalter angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Mit der Übernahme des Standes werden die Gegebenheiten anerkannt. Berechtigte Reklamationen sind dem Messeveranstalter unverzüglich nach Bezug schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel beseitigt werden können. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Messeveranstalter. Die Haftung des Messeveranstalters für Schäden aus Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Standzuteilung ist für alle Anspruchsarten ausgeschlossen, sofern dem Messeveranstalter kein Vorsatz zur Last fällt.

14. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzung ist obligatorisch, sofern nicht das Standbaupaket (siehe Ziff. 6.2) gebucht wird oder kein eigenes Standsystem und auch kein Mietstand verwendet werden. Standbegrenzungswände können in verschiedenen Ausführungen im Online Service Center bestellt werden. Der Mietpreis ist nicht im Beteiligungspreis enthalten. Die Mietpreise verstehen sich einschließlich Auf- und Abbau. Beschichtete Systemwände dürfen nicht benagelt, geschraubt, tapeziert oder gestrichen werden. Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände, z. B. durch Schrauben, Nageln, Verwendung aggressiver Klebemittel etc. haftet der Aussteller.

15. Standgestaltung und -zugang

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe Insights-X zu beachten. Der Messeveranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache und den Besuchern einen angemessenen Zugang gewährleisten.

Der offen zu gestaltende Anteil an der Gesamtlänge der den Gängen zugewandten Standseiten muss in Summe mindestens folgende Werte betragen:

- für Reihenstände: 70 %
- für Eckstände: 50 %
- für Kopf-/Blockstände: 25 %

Auf jedem Stand muss ein angemessen großer Bereich auf der Standfläche vorhanden sein, der als Showcase für die Highlights des Produktsortiments dient und allen Messebesuchern uneingeschränkt zugänglich ist.

Der Aussteller hat die seinen Standbau betreffenden Anforderungen des Hygienekonzepts zu beachten.

Ergänzend zu den vor- und nachstehenden Regelungen gelten die Technischen Richtlinien und „Wichtigen Informationen“, die mit den Zulassungsunterlagen/im Online Service Center dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen oder den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Das Bestimmungsrecht hat die Spielwarenmesse eG (§ 315 BGB). Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen (siehe dazu im Online Service Center unter der Rubrik „Wichtige Informationen“).

Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird.

Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch den Messeveranstalter beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich (und nach DGUV Vorschrift 17 (ehemals BGV C1) auszuführen.

Ist eine Deckenabhängung unverzichtbar oder sind Lichtquellen auf anderem Wege nicht zu erzeugen, müssen der Messeleitung rechtzeitig Pläne zur Genehmigung vorgelegt werden. Die hierzu erforderlichen Antragsformulare befinden sich im Online Service Center. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Bei Nichteinhaltung der Standbauvorschriften fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises an.

Für die Einhaltung der Standbaurichtlinien und Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller verantwortlich.

Standbauten

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Bauhöhe beträgt 4,50 m.

Die Rückseiten aller Bauelemente (z. B. Wand, Werbeträger, Banner, Firmenzeichens etc.) zum Nachbarstand müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Texte und Grafiken sind erlaubt, wenn bei einer Höhe von 3,00 m bis 3,50 m an jeder Seite des Bauelements ein Mindestabstand von 1,00 m zum Nachbarstand eingehalten wird und bei einer Höhe von 3,50 m bis 4,50 m ein Mindestabstand von 2,00 m zum Nachbarstand.

Der Messeveranstalter kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

Von Besprechungskabinen und sonstigen Aufenthaltsräumen im Stand muss Sichtverbindung zur Halle bestehen. Dies kann realisiert werden durch

- a) eine Sichtverbindung in den Stand, sofern aus dem Stand die Sicht in den übrigen Hallenbereich gewährleistet ist, oder
- b) eine Sichtverbindung von der Kabine direkt in den Hallenbereich.

Die Sichtverbindung muss sowohl im Sitzen wie auch im Stehen gewährleistet sein. Es wird empfohlen die Sichtverbindung mit den Maßen 0,2 m auf 0,8 m (B x H) auszuführen.

Der Messeveranstalter prüft als kostenlosen Service termingerecht eingereichte Standpläne für eingeschossige Standbauten. Bei einer Standfläche ab 80 m² sind unaufgefordert Standpläne in zweifacher, ab 400 m² in dreifacher Ausführung bei der Spielwarenmesse eG zur behördlichen Prüfung einzureichen. Davon unberührt bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG, Standpläne zur Prüfung von jedem Aussteller abzufordern. Für nach dem 31. Juli 2021 eingereichte Standpläne besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung.

Anmerkung:

Änderungen nach Vorlage der Detailplanung sowie entsprechend den Auflagen der Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Standnummern werden vom Messeveranstalter angebracht. Die zulässige Werbehöhe entspricht der maximal zulässigen Standbauhöhe.

16. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten:

Montag, 4.10.2021, 7:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Dienstag, 5.10.2021, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Mittwoch, 6.10.2021, 00:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Am Mittwoch, 6.10.2021 sind von 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr nur noch Dekorationsarbeiten auf der Standfläche möglich.

Die Hallen sind in den Nächten von Montag auf Dienstag und Dienstag auf Mittwoch geöffnet; somit kann ohne Unterbrechung aufgebaut werden.

Ein vorgezogener Aufbau am Sonntag, 3.10.2021 ist auf Anfrage kostenpflichtig möglich.

Abbauzeiten:

Samstag, 9.10.2021, 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sonntag, 10.10.2021, 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Hallen sind in der Nacht von Samstag auf Sonntag zeitlich unbegrenzt geöffnet; somit kann ohne Unterbrechung abgebaut werden.

Ein verlängerter Abbau am Montag, 11.10.2021 ist auf Anfrage kostenpflichtig möglich.

Die Asphaltböden der Hallen dürfen nicht gestrichen werden. Aufgrund der Empfindlichkeit des Hallenbodens dürfen für das Verlegen von Teppichen usw. ausschließlich die Doppelklebebänder Tesa Nr. 55735 und Fermoflex Nr. 1362 verwendet werden. Das Einbringen von Bolzen, Verankerungen u.Ä. ist verboten.

Lagerung von Ausstellungsgut bzw. Deko-Materialien sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten in fremden Ständen sind untersagt. Alle Gänge müssen jederzeit passierbar sein.

Der Standaufbau muss bis Mittwoch, 6.10.2021, 10:00 Uhr, beendet sein. Ist der Stand bis Dienstag, 5.10.2021, 20:00 Uhr, nicht besetzt worden und liegt der Messeleitung bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Nachricht vor, hat der Messeveranstalter das Recht, über den Stand zu verfügen. Der Stand kann für andere Zwecke benutzt oder besonders dekoriert werden. Für die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller aufzukommen (siehe auch Ziff. 17 und 19).

Mit dem Abbau kann am Samstag, 9.10.2021 ab 17:00 Uhr, begonnen werden. **Vor diesem festgesetzten Termin darf**

kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden, noch dürfen Exponate verpackt oder vom Stand entfernt werden.

Bei Verletzungen dieser Vertragspflicht ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 € an die Spielwarenmesse eG zu zahlen.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen. Der Hauptaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Vertragsstrafe ist pro Mitaussteller fällig.

Die Gangflächen sind am 9.10.2021 ab 17:00 Uhr für ca. eine Stunde freizuhalten, d.h. nicht mit Exponaten oder Standmaterial zu belegen, um die ungehinderte Aufnahme der Läufer zu gewährleisten.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem Messeveranstalter zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebänder müssen nach dem Abbau des Standes wieder entfernt werden.

Die Kosten für eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert.

17. Zahlungsbedingungen

Zulassung und Rechnungsstellung erfolgen gemeinsam. Der Rechnungsbetrag ist zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel jedoch nicht vor dem 31. Juli 2021 zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten vorzunehmen. In Rechnung gestellt von:

Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg
Deutschland

Bankspesen hat der Aussteller zu tragen.

Die Bezahlung per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express) ist möglich.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, den Beteiligungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, trotz Mahnung nicht geleistet hat. Der Messeveranstalter

ist sodann berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Standfläche zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich der Messeveranstalter etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung der zugeteilten Fläche – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – ist eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen.

Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

Das Recht auf Belegung des Standes wird erst durch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und durch die vollständige Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge gesichert.

Die Ausgabe der Aussteller- und Aufbauausweise erfolgt nur nach Begleichung des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises sowie sämtlicher fälliger Nebenkosten.

Zur Sicherung seiner aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich der Messeveranstalter die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Produkte, Standbauten und -einrichtungen dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen.

Der Aussteller/Mitaussteller hat den Messeveranstalter über die Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller/Mitaussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Messeveranstalter diese Gegenstände nach seiner Wahl insgesamt oder teilweise zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden an solchermaßen zurückbehaltenen Gegenständen wird vom Messeveranstalter nicht übernommen, es sei denn, dass dem Messeveranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

18. Überlassung der Standfläche an Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Drit-

ten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung (Mitaussteller) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Messeveranstalter zu gestatten.

Die Überlassung an Dritte oder die Gestattung der Mitbenutzung muss im Online Service Center unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars gleichzeitig mit der Abgabe einer Einverständniserklärung des Ausstellers beim Messeveranstalter beantragt werden. Voraussetzung für eine Zustimmung des Messeveranstalters zur Überlassung von Teilflächen zur Mitbenutzung ist, dass der Aussteller mindestens zwei Drittel der Gesamtfläche selbst belegt und nutzt.

Jedem Mitaussteller wird das Entgelt für das Marketingpaket gemäß Ziff. 7 vom Messeveranstalter berechnet, wobei die Rechnungsstellung als die vorgenannte Zustimmung des Messeveranstalters gilt.

Nach dessen Zahlungseingang nehmen Mitaussteller an den Leistungen des Marketingpakets entsprechend der Bedingungen der Ziff. 7 teil.

Für sämtliche Forderungen an Mitaussteller haften diese(r) und der Aussteller als Gesamtschuldner. Wird ein Stand mehreren Ausstellern zugeteilt, haften gegenüber dem Messeveranstalter alle Platzinhaber gesamtschuldnerisch. Überlässt ein Aussteller Standflächen ganz oder teilweise einem Dritten oder gestattet er diesem die Mitbenutzung seiner Standflächen ohne schriftliche Einwilligung des Messeveranstalters, ist dieser berechtigt, den Beteiligungsvertrag unverzüglich aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen und den Stand zu schließen. Irgendwelche Ersatzansprüche deswegen stehen dem Aussteller oder dem Dritten gegen den Messeveranstalter nicht zu.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen nebst den ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und den Bestimmungen in den Bestellformularen sowie Anordnungen des Messeveranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen des Messeveranstalters in Anspruch, so ist der Messeveranstalter berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

19. Kündigung, Nichterscheinen und Schadensersatzpauschale

Der Aussteller hat ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, wenn ein Aussteller aufgrund hoheitlicher Regelungen eine Ausreise aus dem Heimatland oder eine Einreise nach Deutschland ausgeschlossen oder aufgrund Quarantäne-Regelungen unzumutbar beschränkt ist; unzumutbar sind solche Quarantäne-Regelungen von über 5 Tagen, die nicht durch eine Impfung oder Test verkürzt werden können. Dieses Sonderkündigungsrecht ist bis zum 31.8.2021

schriftlich gegenüber der Spielwarenmesse eG auszuüben, die Gründe sind in der Kündigung zu benennen.

Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los, ist der Messeveranstalter dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Standfläche anderweitig frei zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich der Messeveranstalter etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung der zugeteilten Fläche – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – ist eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen.

Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller unbesetzt (no-show), sind vom Aussteller zusätzlich die dem Messeveranstalter durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen.

In allen vorgenannten Fällen unberechtigter Kündigung oder no-show bleibt das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, unberührt. Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, die Messeleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Messeveranstalter ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

20. Verschiebung, Absage, Abbruch, etc. der Messe

20.1 Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt die Messe wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände oder weil ihr die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine solche, eine derartige Maßnahme rechtfertigende Situation liegt insbesondere vor,

a) wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Messe zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann;

b) wenn aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie, etc.) entweder die Durchführung der Messe nicht möglich oder die störungsfreie Durchführung der Messe in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Messezweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Spielwarenmesse eG nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann. Die Spielwarenmesse eG trifft die jeweilige Entscheidung als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

20.2 Bei einer Absage der Messe vor Messebeginn gemäß Ziffer 20.1 entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Spielwarenmesse eG ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten. Die Spielwarenmesse eG haftet nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

20.3 Eine Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Messezeit vor Beginn der Messe wird die Spielwarenmesse eG dem Aussteller unverzüglich mitteilen; die Mitteilung kann auch elektronisch z. B. per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Aussteller zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Wird der Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich erklärt, gilt der Beteiligungsvertrag als für den neuen Messeort oder -zeitraum geschlossen.

20.4 Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Messe und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Spielwarenmesse eG hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

20.5 Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Ziffer 20.2 gilt entsprechend.

21. Sondervereinbarungen

Alle von diesen Teilnahmebedingungen abweichenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, ausreichend auch in elektronischer Form oder Textform, durch den Messeveranstalter.

22. Standbetreuung

Während der ganzen Messedauer und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Produkten belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Es wird erwartet, dass die leitenden Persönlichkeiten der Ausstellerfirmen persönlich auf den Ständen anwesend sind.

23. Verkauf

Verkauf ist nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig. **Handverkauf sowie Preisauszeichnungen der ausgestellten Produkte sind verboten. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Messe und ausdrücklich auch für den letzten Messtag.** Außerdem verstößt Handverkauf gegen die gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Messegut darf erst nach Messeschluss an den Käufer ausgeliefert werden. Bei Verstößen ist die Messeleitung berechtigt, den Stand zu sperren sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises für jeden verbotenen Handverkauf zu verlangen.

24. Ausstellerausweise, Personenkontrolle

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal elektronische Ausstellerausweiscodes. Mit einem Ausweiscode kann online ein personalisierter Ausstellerausweis generiert werden.

Alle Angaben beim Personalisierungsprozess des Ausstellerausweises müssen wahrheitsgemäß gemacht werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Stand- und Bedienungspersonal bestimmt. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch hat der entsprechende Aussteller bei jedem festgestellten Vorfall einen pauschalen Schadenersatz von 40 € zu bezahlen. Alle in der Messe tätigen Personen müssen mit einem auf den Ausstellernamen ausgestellten Ausstellerausweis versehen sein.

Für einen Stand bis 10 m² Größe stehen dem Aussteller 2 Ausstellerausweiscodes zur Verfügung. Für jede weiteren angefangenen 10 m² wird je ein Ausstellerausweiscode kostenlos abgegeben, jedoch nicht mehr als 40 Stück insgesamt. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweiscodes für den Hauptaussteller nicht.

Jeder Mitaussteller erhält kostenlos 2 Ausstellerausweis-codes für den Hauptaussteller, sofern die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Messeveranstalter erfüllt sind (Ziff. 18).

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweiscodes können für Berechtigte käuflich erworben werden. **Die Ausweiscodes werden den Ausstellern per E-Mail zugesandt, sobald der volle Beteiligungspreis und sämtliche fälligen sonstigen Entgelte beglichen sind.**

25. Werbung/Standparty/Abgabe von Speisen und Getränken

Werbung aller Art ist innerhalb des dem Aussteller zuge- teilten Standes gestattet. Werbemaßnahmen außerhalb der zugewiesenen Standfläche (z. B. Outdoor-Werbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig und ausschließlich über die offiziellen Formulare des Messeveranstalters (im Online Service Center) zu beantragen. Die Veranstaltung einer Standparty ist anmelde- und genehmigungspflichtig, es gelten die im Online Service Center entsprechend hinterlegten Richtlinien und Anmeldebedingungen.

Der Messeveranstalter behält sich vor, sämtliche Genehmigungen einzuschränken oder zu widerrufen, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes ihr geboten erscheint. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes verboten.

Stand-Exponatsbeschriftung, Werbeträger, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigene Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig (siehe im Online Service Center „Wichtige Informationen“ und „Technische Richtlinien“).

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbemittel sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Der Messeveranstalter behält sich für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Bei unerlaubtem Verteilen außerhalb der Standfläche wird der Messeveranstalter die entstehenden Kosten für Beseitigung und Entsorgung dem verursachenden Unternehmen in Rechnung stellen.

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Aussteller sowie externe Gastronomie-Dienstleister, die nicht ServicePartner der Spielwarenmesse eG sind, ist auf der Insights-X (einschließlich des Standes des Ausstellers) nicht gestattet; nicht umfasst ist die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Zweck der Kundenbewirtung auf der angemieteten Standfläche des Ausstellers. Die hygienischen und gesetzlichen Vorschriften müssen dabei zwingend eingehalten werden.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Er ist außerdem berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Mitausstellers zu unterbinden.

26. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen des Messegesehens, der Stände oder einzelner Exponate ist nicht gestattet. Ausgenommen sind die Presse und die Aussteller oder deren Bevollmächtigte auf ihren eigenen Ständen. Der Messeveranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmematerials zu verlangen.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegesehen einschließlich des Standes des Ausstellers und der Produkte anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen des Messeveranstalters und seinen Tochtergesellschaften zu verwenden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen. Die Nutzung von auf dem Stand des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung.

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich ist nur den von der Messeleitung zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

27. Rauchen

Soweit zum Beginn oder während der in Ziff. 3 genannten Dauer nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Rauchen auf und/oder im Messezentrum Nürnberg allgemein oder in Teilen beschränkt oder verboten ist, ist der Messeveranstalter berechtigt, zu Messebeginn ein entsprechendes Rauchverbot auszusprechen und das Rauchen lediglich in dafür vorgesehenen Zonen zu gestatten.

28. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der vom Messeveranstalter beauftragte Sicherheitsdienst. Für die Bewachung des Standes und seiner Produkte während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten, hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Sonderwachen können nur durch den beauftragten Sicherheitsdienst ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH, Zepplinstraße 26, 91052 Erlangen, gestellt werden.

Durch die vom Messeveranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziff. 29 beschriebene beschränkte Haftung des Messeveranstalters nicht erweitert.

29. Haftung

Die Spielwarenmesse eG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Messeveranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Messeveranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Spielwarenmesse eG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlicher Vertragspflichten durch die Spielwarenmesse eG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet der Messeveranstalter nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe des Beteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000 € je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern/Mitausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet der Messeveranstalter für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller/Mitaussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Mitausstel-

lern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Eine verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel des Messegeländes oder der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen.

Hinweis:

In Deutschland gelten auch während der Laufzeit sowie während der Aufbau- und Abbauzeiten der Insights-X die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes. Der Aussteller sowie Mitaussteller verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, soweit gesetzlich geschuldet, einzuhalten und die Spielwarenmesse eG insofern von jeder Haftung freizustellen, sollten Dritte die Spielwarenmesse eG ganz oder auch nur anteilig in Anspruch nehmen. Die vorstehende Haftungsregelung gilt im Übrigen entsprechend.

30. Versicherung

Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seiner Beauftragten oder seine Ausstellungseinrichtungen und ausgestellten Produkte an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Um allen Ausstellern die Möglichkeit zu entsprechendem Versicherungsschutz zu bieten, hat der Messeveranstalter einen Rahmenvertrag mit einer Versicherung geschlossen, über den jeder Aussteller seine Versicherung nehmen kann (siehe Online Service Center). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung bei dem Versicherungspartner des Messeveranstalters oder bei einem anderen in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallende Prämie (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen des Messeveranstalters einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

31. Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasseranschluss

Der Messeveranstalter sorgt für die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Hallen.

Soweit Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, ist dies mit dem entsprechenden Bestellformular (im Online Service Center) bekannt zu geben. Installation und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit nicht im Standbaupaket enthalten.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von der Messeleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Alle Aufträge erhalten diese Firmen durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messeleitung und erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messeleitung bekannt gegebenen Richtsätze.

Die fest eingebauten Anschlüsse für Strom und Telefon – über die Lage hat sich der Aussteller vor Auftragserteilung bei der Messeleitung selbst zu informieren – stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Müssen Zuleitungen wegen Stolpergefahr abgedeckt werden, hat für die Kosten der jeweilige Auftraggeber aufzukommen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei der Zuführung von Wasser ist der betroffene Nachbar zu informieren.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Der Messeveranstalter übernimmt keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten (siehe Online Service Center).

32. Reinigung und Entsorgung

Der Messeveranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich abends bis spätestens 19 Uhr oder am Morgen bis Messebeginn beendet sein. Die Standreinigung kann nur durch die Aussteller selbst erledigt oder beim offiziellen ServicePartner in Auftrag gegeben werden.

Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Aussteller beauftragt die Spielwarenmesse eG einen offiziellen ServicePartner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung werden bei der Entsorgung durch den von der Spielwarenmesse eG beauftragten Dienstleister erfüllt. Die hierfür anfallenden Entsorgungskosten sind für die Aussteller mit der Entsorgungspauschale Abfall gemäß Ziffer 6 der Teilnahmebedingungen abgegolten. Die Regelungen zur Abfallwirtschaft gemäß Ziffer 6.1. der Technischen Richtlinien bleiben im Übrigen unberührt.

33. Transporte

Alle Transporte, die nicht mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, sollten den Messespeditoren übergeben werden, denn nur diese verfügen über ausreichende Lagerräume im Messegelände. Die Firmen Kühne + Nagel (AG & Co.) KG sowie Schenker Deutschland AG wurden als Messespeditoren beauftragt.

34. Zutrittsberechtigung

Als Besucher werden in- und ausländische Fachbesucher zugelassen, insbesondere Einkäufer von Produkten der auf der Messe vertretenen Branchengruppen, Dienstleis-

ter der beteiligten Unternehmen und vom Messeveranstalter definierte Fachgruppen. Alle Besucher haben sich als solche auszuweisen. Das Bestimmungsrecht hat der Messeveranstalter, § 315 BGB.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe; davon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von 6 Monaten in Begleitung eines zur Messe zugelassenen Teilnehmers.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

35. Verjährung

Sofern dem Messeveranstalter kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen den Messeveranstalter in sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Sofern dem Messeveranstalter kein Vorsatz zur Last fällt, sind für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen den Messeveranstalter innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Schlußtag der Messe schriftlich geltend zu machen.

36. Hausrecht

Der Messeveranstalter übt im gesamten Messegelände für Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Messe Insights-X das Hausrecht aus.

37. Vertragsstrafen

Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen nach diesen Teilnahmebedingungen ist nur die jeweils höchste verwirkte Vertragsstrafe zur Zahlung fällig. Eine Kumulation verwirkter Vertragsstrafen findet nicht statt.

38. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Nürnberg.

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Aussteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart. Der Messeveranstalter ist berechtigt, wahlweise den Aussteller auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

39. Erklärung zur Datenverarbeitung

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank des Messeveranstalters gespeichert.

Der Messeveranstalter und die ihr verbundenen Unternehmen verwenden die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten oder Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ausnahme stellen die für den Messeveranstalter tätigen Dienstleister dar. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Spielwarenmesse eG, abrufbar im Internet unter: www.spielwarenmesse-eg.de/datenschutz

40. Nutzung der Wortmarke Insights-X und der Wortbildmarke

Die Wortmarke Insights-X und die Wortbildmarke wurden als Marken in Deutschland angemeldet. Ihre Nutzung bedarf der Zustimmung der Spielwarenmesse eG.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Nutzung den CD-Richtlinien der Spielwarenmesse eG entspricht, abrufbar unter: www.spielwarenmesse-eg.de/fileadmin/Corporate/ISX_CDGuide_DE.pdf

41. Hygienekonzept, Anpassung der Teilnahmebedingungen

Falls die Spielwarenmesse eG aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in ihrer Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygienekonzept für die Durchführung der Insights-X erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Aussteller hat die ihn und seinen Standbau betreffenden Anforderungen des Hygienekonzepts zu beachten.

Soweit die Regelungen des Hygienekonzepts dies erfordern, ist die Spielwarenmesse eG zu etwaig erforderlichen Anpassungen der vorstehenden Teilnahmebedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und wird dem Aussteller derartige Anpassungen mitteilen. Die Anpassungen der Teilnahmebedingungen werden mit ihrer Bekanntgabe beim Aussteller wirksam. Solche nachträglichen Anpassungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Maßstab der Zumutbarkeit sind im Zweifel gesetzliche oder behördliche Vorgaben und Empfehlungen.

Stand: 24. September 2020

Spielwarenmesse eG